



Aktuelle Meldungen

Informationen zu Arzneimitteln

Immer wieder Prüfthema: fiktiv zugelassene Arzneimittel

Uns sind Prüfanträge zu folgenden Arzneimitteln wegen fiktiver Zulassung bekannt: Vagantin®, Tepilta®, Presomen® 28/0,3mg, AHP 200®, Cysto-Myacyne®, Pentalong®, Inimur® (nicht: Inimur® Myko), Myoson®. Die fehlende Nachzulassung der Arzneimittel führt dazu, dass die Krankenkassen eine Kassenleistung verneinen. In den meisten Fällen gibt die Verordnungssoftware keinen Warnhinweis.

[\[mehr...\]](#) 
Homepage KV Berlin

Festbetrag für Escitalopram ab 1. Dezember 2014 wieder in Kraft

Der seit Ende 2011 vorübergehend nicht angewandte Festbetrag für Escitalopram gilt aufgrund eines Beschlusses des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: L 1 KR 140/11 KL) ab dem 1. Dezember 2014 wieder. Ab dann befindet sich Escitalopram wieder in einer Festbetragsgruppe mit Citalopram. Festbeträge legen fest, bis zu welchem Betrag die gesetzlichen Krankenkassen ein Arzneimittel bezahlen.

[\[mehr...\]](#) 
Homepage GKV-Spitzenverband

Impfvereinbarung mit der Knappschaft – Neue Pneumokokken-Empfehlung

Aufgrund der Änderung der STIKO-Empfehlung zur Indikationsimpfung gegen Pneumokokken wurde die Anlage der Impfvereinbarung mit Wirkung ab dem 25.08.2014 angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen der Empfehlung:

Neue Indikationsgruppe „Anatomische und Fremdkörper-assoziierte Risiken für Pneumokokken-Meningitis“, z. B. Liquorfistel“ und „Cochlea-Implantat“.

Ab dem Alter von 5 Jahren kann die Impfung nun sowohl mit dem 13-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff als auch mit dem 23-valenten Polysaccharid-Impfstoff erfolgen.

Weitere Änderungen der STIKO-Empfehlung entnehmen Sie bitte dem Epidemiologischen Bulletin 34/2014 (Tabelle 2).

Ausnahme:

Wir bitten um Beachtung, dass für Personen ab 60 Jahren weiterhin die einmalige Standardimpfung gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) gilt. Demnach ist die Impfung derzeit mit Polysaccharid- oder Konjugatimpfstoff möglich.

Für die Impfvereinbarungen mit der AOK, vdek, BKKn, IKKn, und SVLFG gelten diese neuen Empfehlungen noch nicht. Hier ist die Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (Veröffentlichung im Bundesanzeiger) abzuwarten. Erst nach Aufnahme der STIKO-Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie können diese zulasten der vorgenannten Krankenkassen erbracht werden.

Dienstauführungsbögen im kinderärztlichen Bereitschaftsdienst - wichtig für die Richtgrößenprüfung

Die Erfassung der Behandlungen in den „Kooperations“-Erste-Hilfe-Stellen im Rahmen des kinderärztlichen Dienstes erfolgt separat über sog. Dienstauführungsbögen. Es wird u. a. die Anzahl der Patienten nach M/F und R erfasst. Dabei löst ein GKV-Behandlungsfall ein Viertel Richtgröße aus, diese wird in der Richtgrößenprüfung berücksichtigt.

Damit die Fallzahlen bei der Richtgrößenprüfung berücksichtigt werden können, ist eine korrekte Erfassung der Daten (Fallzahl GKV nach M/F und R) in den Dienstauführungsbögen zwingend notwendig. Werden die Fallzahlen nicht korrekt erfasst, können diese auch nicht berücksichtigt werden. Das hat ein geringeres Richtgrößenvolumen zur Folge und die Gefahr für einen möglichen Regress steigt.

Informationen zu Heilmitteln**Verordnung von Lymphsets – Vorsicht vor Regress!**

Manuelle Lymphdrainage (MLD) ist als Heilmittel entsprechend der Heilmittelrichtlinie verordnungsfähig. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Vergütungssatz, den der Heilmittelerbringer für die manuelle Lymphdrainage erhält, bereits die Kompressionsbandagierung und die Kosten für das Polstermaterial und den Trikotschlauch (Tricofix) mit einschließt. Nur die gegebenenfalls erforderlichen Kompressionsbinden werden vom Vertragsarzt gesondert verordnet. Die Verordnung eines Lymphsets ist hingegen nicht statthaft. Dies geht aus aktuellen Regressbescheiden der Prüfungsstelle hervor.

Sonstiges

Medizinprodukte: Regelungen zu E-Mail-Adresse und Intrauterinpressaren werden rückgängig gemacht

Im Praxisinformationsdienst (PID) 11/2014 haben wir über die neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) informiert. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) will die Regelungen zur Angabe einer E-Mail-Adresse bei Verordnungen verschreibungspflichtiger Medizinprodukte, die zur Einlösung in deutschen Apotheken bestimmt sind (nationale Verordnungen) sowie zu den Intrauterinpressaren wieder rückgängig machen. Die Änderung der MPAV in Bezug auf die E-Mail-Adresse ist für Dezember 2014, spätestens Februar 2015 geplant. Im Vorgriff auf diese Änderung soll laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) die Regelung jedoch bereits jetzt mit folgender Übergangslösung umgesetzt werden:

Bei nationalen Verordnungen verschreibungspflichtiger Medizinprodukte muss der Arzt nicht länger seine E-Mail-Adresse angeben, Apotheker sollen die Rezepte einlösen und die Krankenkassen auf Retaxationen verzichten. Die Angabe der E-Mail-Adresse des Arztes bleibt allerdings verpflichtend, wenn Medizinprodukte-Verordnungen zu dem Zweck ausgestellt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz eingelöst zu werden (europäische Verordnungen). Dies gilt auch für europäische Arzneimittel-Verordnungen.

Für weitere Kritik an der MPAV sorgte die Regelung, dass bestimmte Medizinprodukte wie Intrauterinpressare trotz Vorlage einer ärztlichen Verordnung in Apotheken nicht mehr an Patienten abgegeben werden dürfen. Das BMG hat auch hierfür eine Klarstellung in der MPAV angekündigt.

Ergänzung zum Oktober-Beitrag, welche Läusemittel Kassenleistung sind:

Auch bei der Verordnung von EtoPril® muss ganz genau auf den Produktnamen geachtet werden:

EtoPril®-Lösung ist vom Eintrag der aktuellen Version der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (Stand: 22.05.2014) erfasst. Nicht von diesem erfasst ist EtoPril® Läuse-Schaum, daher besteht derzeit für dieses Medizinprodukt keine Kassenleistung.

Eine Information

der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der KV Berlin

Redaktion: Juliana Gralak, Susanne Roßbach, Margaret Schneider

Herausgeber: Vorstand der KV Berlin, Dr. Angelika Prehn (V.i.S.d.P)

Kontakt: Service-Center

Telefon: 030 / 31 00 3-999

Fax: 030 / 31 00 3-900

E-Mail: service-center@kvberlin.de